

23/SN-331/ME

**Dienststellenausschuß für
Hochschullehrer an der
Universität Wien**

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dr. Karl Lueger-Ring 1
1010 Wien
Telefon: 40103/2667

Wien, am 13. Mai 1993

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 33	-GE/19 13
Datum: 17. MAI 1993	
Verteilt	19. Mai 1993

Dr. Lueger

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Errichtung der
"Donau-Universität Krems"

In der Anlage übermittle ich namens des Dienststellenausschusses für Hochschul-
lehrer an der Universität Wien 25 Kopien der in der Sitzung vom 4. Mai 1993
einstimmig verabschiedeten Stellungnahme zum obzitierten Gesetzesentwurf.

Für den Dienststellenausschuß

Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL e.h.
Vorsitzender

Beilagen

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau - Universität Krems" (wird in der Folge mit "DUK" abgekürzt).

Vorbemerkung

Wie schon in seiner Stellungnahme zum UOG 1993 konzentriert sich der DA vornehmlich auf jene Punkte des Entwurfs, welche die dienstrechtliche Stellung und die Arbeitsbedingungen der Hochschullehrer betreffen. Darüber hinaus müssen einige schon im Zusammenhang mit dem Entwurf zum UOG 1993 vorgebrachte kritische Bemerkungen auch hier wiederholt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen

§ 4 Abs.2:

Die Gliederung des wissenschaftlichen Personals in solches mit bzw. ohne venia docendi erscheint system- und sinnwidrig. Damit wird lediglich die Frage aufgeworfen, auf welcher Basis Personen ohne venia docendi mit Lehraufgaben betraut werden können. Betroffen sind z.B. auch "Praktiker" ohne Habilitation.

§ 7:

Dem Kuratorium hätte ein Dienstnehmervertreter, also z.B. ein vom Zentralausschuß für Hochschullehrer vorzuschlagendes Mitglied, anzugehören.

§ 9, § 10:

Die Präsidialverfassung (ein vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingesetzter, mit weitgehenden administrativen Vollmachten ausgestatteter Präsident) wurde bereits im Zusammenhang mit früheren Fassungen des UOG 1993 diskutiert. Die damit verbundene Entdemokratisierung und Erschwerung des inneruniversitären Interessenausgleichs ist schon aufgrund ihrer negativen Vorbildwirkung abzulehnen.

§§ 13-16:

Das Satzungsrecht ist zweifellos die wichtigste Kompetenz des Kollegiums; ob letzteres diesen Aufgaben sofort gerecht werden kann, bleibt abzuwarten. Zweckmäßig wäre etwa eine provisorische, durch das BWF zu erlassende Satzung als Übergangsregelung. In dieser wäre auch die erstmalige Einsetzung des Kollegiums zu regeln, die nämlich ansonsten wegen eines Regelungszirkels (das Kollegium beschließt die Satzung, die Satzung regelt die Größe des Kollegiums) nicht möglich wäre.

Zur Gliederung des wissenschaftlichen Personals in solches mit bzw. ohne venia docendi siehe Kommentar zu § 4.

§ 19 Abs. 3: Siehe § 4.

§ 23: Personal

Naturgemäß ist dieser Punkt für die Personalvertretung von besonderem Interesse.

Zunächst gibt es, wie auch schon beim UOG 1993, Bedenken gegen privatrechtliche Dienstverhältnisse. Der Bund trägt bei der DUK die Personalkosten und hat sich mit der Bestellung von Kuratorium und Präsidenten sowie der Genehmigung der Satzungen ein umfassendes Kontrollrecht vorbehalten. In dessen Rahmen wäre jedenfalls eine Mitwirkung der Personalvertretung (Zentralausschuß der Hochschullehrer) vorzusehen, damit nicht der Eindruck entsteht, daß durch privatrechtliche Dienstverhältnisse der Bund aus seinen Verpflichtungen als Dienstgeber entlassen und Personalvertretung, Gleichbehandlungsbeauftragte etc. ausgeschaltet werden sollen.

Werkverträgen mit Personen, die sonst kein Dienstverhältnis haben, führen zu den bekannten sozialen Problemen der "Existenzlektoren", deren Lösung im übrigen Hochschulbereich noch nicht gelungen ist; eine Neuauflage dieses Problems erscheint daher nicht ratsam.

Die Regelung des § 23 Abs. 3 läuft sinngemäß darauf hinaus, daß Universitätslehrer österreichischer Universitäten, die an der DUK Lehrveranstaltungen und Prüfungen abhalten, dies im Rahmen ihrer Dienstpflichten an der Stammuniversität tun, sofern nur die Lehrveranstaltung an dieser für irgend einen Studiengang anrechenbar ist (§ 3 Abs. 3). Diese nach oben hin unbegrenzte Automatik kann nicht im Interesse der Stammuniversitäten und deren Personal sein. Es ist dafür zu sorgen, daß eine Tätigkeit an der DUK entweder aufgrund eines dienstlichen Auftrages (Nebentätigkeit, § 37 BDG) oder als meldepflichtige Nebenbeschäftigung (§ 56 BDG) erfolgt. Auch die Frage der (Mehrfach-)bezahlung ist zu lösen.

Zusammenfassung:

Gerade weil der überschaubare Rahmen der zu gründenden DUK sich als Experimentierfeld für neuartige Strukturen anbietet, scheint die Gleichzeitigkeit und Parallelität zum UOG 1993 wenig zweckmäßig. Die im aktuellen und in früheren Entwürfen zum UOG 1993 vorhandenen organisationsrechtlichen (Präsidialverfassung, Zentralismus, Top-down-management) und dienstrechtlichen (privatrechtliche Dienstverhältnisse) Bestimmungen werden auch vor dem Hintergrund der DUK kritisch gesehen. Es wäre günstiger gewesen, entweder die Neugründung vorzuziehen, um von den so zu gewinnenden Erfahrungen zu profitieren, oder aber den Ausgang der Diskussion um das UOG 1993 abzuwarten.

Die Detailkritik führt zu folgenden Anforderungen:

Beseitigung der unnötigen Gliederung in Hochschullehrer mit und ohne Lehrbefugnis (im Sinne der Entschließung des Nationalrats anlässlich der UOG-Novelle 1989).

Mitwirkung der Dienstnehmervertretung; Gleichbehandlung.

Regelung der Tätigkeit von Universitätslehrern von anderer Universitäten an der DUK im Sinne einer Nebentätigkeit bzw. Nebenbeschäftigung.

Für den Dienststellenausschuß für Hochschullehrer

Univ.-Doz. Mag. Dr. Wolfgang WEIGEL e.h.
Vorsitzender